
Nummer 41/42, 16. Oktober 2026, Seite 278

Inhaltsverzeichnis:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 01.10.2026

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Absenkung von Grundwasser im Textilviertel

*Öffentliche Bekanntmachung
Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen*

Jahresabschluss zum 31.12.2024 des AWS

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Zirbelstr. 55*
- *Deutschenbaustr. 44 – 44a*

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUFWAND UND ZEITVERSÄUMNIS DER EHRENAMELICHEN STADTRATSMITGLIEDER

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 16.07.2020 (ABl. vom 24.07.2020, S. 259), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 26.05.2026 (ABl. vom 26.06.2026, S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Abs. 1 werden die Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

⁵Die Vorsitzenden der Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften erhalten für ihre erhöhten Aufwendungen neben dem Grundbetrag aus Satz 1 zusätzlich eine erhöhte Entschädigungsleistung bei bis zu einschließlich 5 Mitgliedern in der Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft in Höhe von 75 von Hundert, bei bis zu 10 Mitgliedern 100 von Hundert, bei bis zu 15 Mitgliedern 125 von Hundert, bei bis zu 20 Mitgliedern 131,5 von Hundert und ab 20 Mitgliedern in der Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft 137,5 von Hundert des Betrages der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung. ⁶Die Zahl der für eine erhöhte Entschädigungsleistung zu berücksichtigenden Stellvertretungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einer Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft, wobei einer Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft je angefangenen 5 Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende bis maximal 4 stellvertretende Vorsitzende zusteht; diese erhalten bei einer Größe der Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft von bis zu einschließlich 5 Personen zusätzlich 25 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung und ab 6 Mitgliedern jeweils 37,5 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung pro Person und Monat.

- (2) In § 2 Abs. 6 wird der zweite Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- Fraktions- bzw. Fraktionsgemeinschaftssitzungen, Fraktionsvorstands- bzw. Fraktionsgemeinschaftsvorstandssitzungen sowie Sitzungen interfraktioneller Koalitionen bzw. Kooperationen; dies gilt auch für die von einer Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft eingeladenen Mitglieder einer Fraktion, Fraktionsgemeinschaft, Ausschussgemeinschaft, Gruppe oder für fraktionsfreie Ratsmitglieder;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen nach § 1 gelten rückwirkend zum 01. Mai 2026.

Augsburg, den 01.10.2026

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Absenkung von Grundwasser im Textilviertel

Mit Schreiben vom 21.11.2023, ergänzt mit Schreiben vom 19.08.2026 beantragte die Stadt Augsburg, Stadtentwässerung beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Nutzung des Grundwassers (Aufstauen, Absenkung, Umleitung und Einleitung in den Lech). Das Vorhaben dient der Entlastung der durch hohe Grundwasserstände gekennzeichneten Situation im Textilviertel.

Die Anlage besteht bereits und befindet sich seit 1999 in Betrieb, beantragt wurde die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den bestehenden Betrieb. Baumaßnahmen sind nicht beantragt.

Für das o.g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß Art. 69 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Absätze 3, 4 und 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1. Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom **26.10.2026 bis einschließlich 25.11.2026** bei der **Stadt Augsburg**, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, 4. Obergeschoss, im Eingangsbereich, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	8:30 – 16:00 Uhr
Do.	8:30 – 17:00 Uhr
Fr.	8:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Bekanntmachung und die Planunterlagen in der Zeit vom 26.10.2026 bis einschließlich 25.11.2026 online auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> eingesehen werden.

2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 09.12.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg (siehe Ziffer 1) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Einwendungen per E-Mail sind nur wirksam, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Sie sind an die Mailadresse QES@augsburg.de zu richten. Die Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation sind unter www.augsburg.de/elektronische-kommunikation aufgeführt.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis einschließlich 09.12.2026 bei der oben genannten Behörde Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

3. Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Der Termin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden bezüglich des Termins benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht. Die eingereichten Planunterlagen die neben einem Erläuterungsbericht, Lageplänen, Querschnitten, Messberichten insbesondere einen **Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht** enthalten, sind bei den unter Nr. 1 beschriebenen Stellen sowie im UVP Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> einzusehen.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Onlineversteigerung

gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Ab **Donnerstag, 03.12.2026, 18:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: www.sonderauktionen.net

Die Versteigerung läuft ab dem 03.12.2026 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (05.11.2026) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die mindestens 6 Monate vor der Versteigerung beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden ebenfalls mindestens 6 Monate zuvor aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 02.12.2026 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude:	Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
Tel.:	0821/324 – 6304 und 6305
Fax:	0821/324 – 6303
E-Mail:	fundbuero@augsburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg
Bürgeramt - Fundbüro

Jahresabschluss zum 31.12.2024 des AWS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.07.2026 den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 115.019.241,29 Euro festgestellt und beschlossen von dem Jahresgewinn von 720.122,76 Euro 115.224,55 Euro auf neue Rechnung vorzutragen, 460.898,21 Euro in die Rücklage einzustellen und 144.000,00 Euro an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde abzuführen.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend § 7 Abs. 4 Nm. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungs-prozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung entsprechend § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung entsprechend § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

München, 02.12.2025

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im AWS, Riedingerstraße 40, Zimmer V101 zur Einsichtnahme auf.

gez.

Christian Brockmann
Werkleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.10.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BA-2026-47-1DD
Bauvorhaben:	Aufteilung eines bestehenden Bürogebäudes in mehrere Büronutzungseinheiten
Baugrundstück:	Zirbelstr. 55
Flur Nr.:	896/4
Gemarkung:	Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.10.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2026-97-1DD
Bauvorhaben:	Neubau von 31 Wohnungen (EOF) und einer Tiefgarage mit 21 Stellplätzen
Baugrundstück:	Deutschenbaurstr. 44 - 44 a
Flur Nr.:	381/5
Gemarkung:	Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 291 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22